

Landesrechtsordnung für die Verbandsgerichtsbarkeit (LRO) des BVV e.V.

Inhalt

§ 1 Präambel.....	2
§ 2 Zuständigkeit	2
§ 3 Einleitung des Verfahrens.....	3
§ 4 Unsportliches Verhalten	3
§ 5 Spruchkörper	3
§ 6 Verbandsgericht	4
§ 7 Rechtsmittel.....	4
§ 8 Protest	5
§ 9 Klage	6
§ 10 Wiederaufnahme von Verfahren.....	7
§ 11 Fristen	7
§ 12 Mündliche Verhandlung	8
§ 13 Sitzungsordnung	9
§ 14 Verjährung	9
§ 15 Verfahrenskosten	9
§ 16 Gebühren.....	10
§ 17 Vollzug von Entscheidungen.....	10
§ 18 Strafen gegen Mitglieder, Vereine und Mannschaften.....	11
§ 19 Strafen gegen Einzelpersonen	11
§ 20 Entscheidung des Verbandsgerichtes.....	11
§ 21 Einstweilige Verfügungen.....	12
§ 22 Beweis.....	13
§ 23 Inkrafttreten	13

§ 1 Präambel

Diese Rechtsordnung regelt die Verbandsgerichtsbarkeit und die Strafbefugnisse im Brandenburgischen Volleyball Verband e.V. (im Folgenden BVV genannt). Rechtsgrundlage für Entscheidungen bilden die aktuellen Satzungen und Ordnungen des BVV. Die Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung der des BVV.

§ 2 Zuständigkeit

1. Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen alle am Spielbetrieb des BVV beteiligten natürlichen und juristischen Personen einschließlich der Organe des BVV. Die Verbandsgerichtsbarkeit ist ausschließlich zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Organen des BVV
 - b) bei Streitigkeiten aus dem Spielverkehr auf Landesebene, bei Verstößen gegen die Spielordnung, gegen die Satzung des BVV und Entscheidungen der Organe des BVV
 - c) bei verbandsschädigendem, unsportlichem und sport-schädigendem Verhalten
 - d) Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Spielern und Vereinen sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen den Vereinen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des BVV.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

1. Die Rechtsorgane des BVV werden nur auf schriftlichen (Brief, E-Mail, Fax) Antrag und in dessen Rahmen tätig. Antragsberechtigt sind:
 - a) Mitgliedsvereine,
 - b) Einzelmitglieder,
 - c) Organe des BVV, ausgenommen sind die Rechtsorgane.
2. Der Antrag ist zu begründen und gebührenpflichtig.
3. Dem Antrag ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges über die im Voraus einzuzahlenden Kosten beizufügen.

§ 4 Unsportliches Verhalten

Ein unsportliches Verhalten liegt insbesondere in politischen, extremistischen, obszön anstößig und/oder jeglicher provokativen Beleidigung.

§ 5 Spruchkörper

1. Die Rechtsorgane des BVV sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
2. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
 - a) den **Landesspielausschuss** bei Protesten gegen Entscheidungen der Staffel- und Spielleiter,
 - b) den **Vorstand** als erste Instanz bei Protesten gegen Entscheidungen der Organe des BVV in anderen als den Spielverkehr betreffenden Angelegenheiten sowie Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

des BVV sowie zwischen Organen des BVV und die Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten.

c) das **Verbandsgericht** als letzte Instanz bei Klagen gegen die Entscheidungen der Vorinstanzen (Vorstand, Landesspielausschuss).

3. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf an einem Verfahren nicht mitwirken, an dem er selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist. Die §§ 41 f ZPO gelten entsprechend. Über einen Ablehnungsgesuch entscheidet der Vorstand. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 6 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan des BVV. Seine Entscheidungen sind mit Rechtsmitteln des BVV nicht mehr anfechtbar und daher innerhalb des Verbandes endgültig.

2. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ergeht durch den Einzelrichter. Die Einzelrichtertätigkeit wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm benannten Stellvertreter ausgeübt.

3. Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für Klagen gegen alle Entscheidungen des Landesspiel-, Landesjugendspiel- oder Landesschiedsrichterausschusses, die den Landesspielverkehr betreffen sowie erstinstanzliche Entscheidungen des Vorstandes gem. § 5 Ziff. 2 b.

§ 7 Rechtsmittel

1. Jede Entscheidung hat eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel, die Frist zur Einlegung dieses und die zuständige

Stelle oder einen Hinweis darauf zu enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

2. Als Rechtsmittel sind zulässig:

- a) Protest,
- b) Klage.

Zur Inanspruchnahme des jeweiligen Rechtsmittels bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Schriftsatzes, in welchem die Gründe und Anträge darzulegen sind sowie des Nachweises der fristgerechten Einzahlung der Gebühr. Eine Falschbezeichnung des Rechtsmittels bedeutet nicht den Rechtsmittelverlust.

3. Die Nichteinhaltung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels und zur Einzahlung der Gebühr bewirkt die Unzulässigkeit und damit den Rechtsmittelverlust.

§ 8 Protest

1. Gegen Entscheidungen im Spielverkehr, Ansetzungen oder Wertung von Pflichtspielen, sowie gegen Strafen und Sperren kann das Rechtsmittel des Protestes eingelegt werden.
2. Proteste dürfen nur von den Beteiligten, bzw. von einem durch die Entscheidung direkt betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsache schriftlich und unter Hinzufügung der Beweismittel bei jener Instanz eingereicht werden, die die Entscheidung getroffen hat. Handelt es sich um Entscheidungen der Schiedsrichter, z.B. falsche Regelauslegungen, ist ein Protest beim Staffelleiter einzureichen.
3. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen hätte vermerkt werden können, aber nicht vermerkt wurde, kann er nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder

der Antrag auf Eintragung in den Spielberichtsbogen vom Schiedsgericht abgewiesen wurde.

4. Ein Protest wird nur bearbeitet, wenn innerhalb der 14 Tage Frist (§ 8 Ziff. 2) auf dem Konto des BVV die Protestgebühr von € 30,00 eingegangen ist. Wird dem Protest stattgegeben, erfolgt die Rückzahlung der Protestgebühr.
5. Die protestbearbeitende Stelle hat innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Protestes diesen zu bescheiden.
6. Bei Nichtbearbeitung des Protestes (Untätigkeit) innerhalb von drei Wochen nach Zugang, ist der Protestführer berechtigt, die Rechtsmittelinstanz anzurufen. Dabei wird die bereits gezahlte Gebühr angerechnet.
7. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
Rechtsmittelinstanzen sind:
 - a) gegen Entscheidungen der Staffel- oder Turnierleitung der Landesspielausschuss,
 - b) gegen Entscheidungen des Landesspielausschusses das Verbandsgericht.

§ 9 Klage

1. Gegen Entscheidungen des Landesspielausschusses und des Vorstandes als erste Instanz (§ 5 Ziff. 2 a + b) ist die Klage vor dem Verbandsgericht statthaft.
2. Klagebefugt sind nur die Beteiligten der angegriffenen Entscheidung bzw. ein durch die Entscheidung direkt betroffener Verein.

3. Die Klagefrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung. § 11 gilt entsprechend.
4. Der Klage ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges über die im Voraus einzuzahlenden Verfahrenskosten/Gebühren (§ 16) beizufügen und eine Kopie der angegriffenen Entscheidung.
5. Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Wochen nach bekannt werden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, bei Spielwertungen und/oder Punktabzug nur bis spätestens einen Monat vor Saisonende gestellt werden.

§ 11 Fristen

1. Die §§ 186 bis 193 BGB finden entsprechende Anwendung.
2. Fristversäumnis zieht den Rechtsverlust nach sich.
3. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe. Schriftliche, postalisch übermittelte Entscheidungen gelten drei Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Erfolgt die Übermittlung durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Telefax, E-Mail) gilt das Sendedatum als Zeitpunkt der Bekanntgabe.

4. Gegen Fristversäumnis kann einem Beteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Beteiligte durch ein unabwendbares Ereignis, unverschuldet an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Gründe sind in der Antragschrift zu benennen und glaubhaft zu machen. Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 12 Mündliche Verhandlung

1. Eine mündliche Verhandlung findet grundsätzlich nicht statt.
2. Der Vorsitzende kann einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen. Die Ladung soll den Beteiligten spätestens 48h vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung zugehen. Die Ladung hat zu enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Verhandlung,
 - b) die Angelegenheit der Verhandlung,
 - c) die geladenen Zeugen,
 - d) die Besetzung des Verbandsgerichtes
3. Bei Nichterscheinen einer Partei kann nach dem Ermessen des Gerichts dennoch die Verhandlung durchgeführt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.
4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er stellt die Anwesenheit fest, ermahnt Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien sowie Zeugen und führt Beweismittel ein.

5. Die mündliche Verhandlung ist zu protokollieren.

§ 13 Sitzungsordnung

Das Hausrecht wird während der Verhandlung durch den Vorsitzenden ausgeübt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der mündlichen Verhandlung können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 100,00 EUR oder Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

§ 14 Verjährung

1. Verstöße im Spielverkehr verjähren in sechs Monaten.
2. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt dem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet und fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum Erwerb der neuen Mitgliedschaft.
3. Auf Punktverlust und Spielwiederholung im Zusammenhang mit der abgelaufenen Spielzeit kann nach dem 30. Juni nicht mehr erkannt werden, es sei denn, die Beteiligten haben bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesem Falle ist jedoch jeglicher Tatsachenvortrag und jegliches Beweisangebot nach dem 30. Juni unzulässig. War kein Verfahren eingeleitet, besteht die Möglichkeit des Punkteabzugs oder der Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse für die nachfolgende Spielzeit.

§ 15 Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reisekosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladener Sachverständiger und Zeugen und einer Urteilsgebühr (§ 16) festzusetzen.

2. Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Trifft mehrere Vereine, Mannschaften oder nicht am Spiel beteiligte Einzelpersonen ein Verschulden, so sind die Kosten nach billigem Ermessen unter diesen verschuldensanteilig aufzuteilen. Für die Verfahrenskosten von Spielern oder am Spiel beteiligten Einzelpersonen haften deren Vereine.
3. Im Falle des Obsiegens einer Partei im Protest-/Klageverfahren sind die eingezahlten Gebühren für das Verfahren dieser Partei zurückzuerstatten.
4. Durch Rechtsorgane geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
5. In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung.
6. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 16 Gebühren

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Protest vor LSA oder Vorstand | 30,00 € |
| 2. Klage vor Verbandsgericht | 250,00 € |

§ 17 Vollzug von Entscheidungen

1. Entscheidungen der Rechtsorgane wird von der Geschäftsstelle des BVV vollzogen.
2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gelten Punkt 13.2.1 bis 13.2.3 der Landesspielordnung.

§ 18 Strafen gegen Mitglieder, Vereine und Mannschaften

Als Strafen gegen Mitglieder, Vereine und Mannschaften können ausgesprochen werden:

- a) Spielverlust
- b) Spielsperre
- c) Punktabzug
- d) Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse oder Nichtaufstieg
- e) Auflagen für Heimspiel
- f) Geldstrafen bis zu 2.500,00 €

§ 19 Strafen gegen Einzelpersonen

Als Strafen gegen Einzelpersonen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe bis zu 250,00 €
- d) zeitliche oder dauernde Spielsperren für Spieler auf Landesebene
- e) zeitliche oder dauernde Amtssperre im BVV

§ 20 Entscheidung des Verbandsgerichtes

1. Eine Entscheidung ergeht schriftlich in Form eines Urteils.
2. Sie ist allen Verfahrensbeteiligten sowie der Geschäftsstelle des BVV zuzuleiten.

3. Die Entscheidung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten,
- b) den Namen des Richters,
- c) die Entscheidungsformel,
- d) eine Kostenentscheidung,
- e) der Sachverhalt soll seinem wesentlichen Inhalt nach kurz dargestellt werden, soweit die Beteiligten nicht darauf verzichten,
- f) die Entscheidungsgründe, soweit die Beteiligten nicht auf diese verzichten,
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

4. Jede Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

§ 21 Einstweilige Verfügungen

1. Der Vorsitzende kann, im Rahmen seiner Zuständigkeit, einstweilige Verfügungen im Beschlusswege erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin und eines geordneten Spielablaufs notwendig erscheint.
2. Eine Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.
3. Die endgültige (Hauptsache-)Entscheidung ist mit Begründung innerhalb von zwei Monaten zu erwirken.

Die einstweilige Verfügung tritt außer Kraft, wenn die endgültige Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht wurde.

§ 22 Beweis

1. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet der Vorsitzende nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.
2. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
3. Zeugen können schriftlich durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person befragt werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Zeugen telefonisch durch den Vorsitzenden zu vernehmen. Das Ergebnis der Vernehmung ist den Beteiligten mitzuteilen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 29.06.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige LRO.